

RS Vwgh 1995/1/26 89/16/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §550;

ErbStG §12;

ErbStG §13 Abs1;

ErbStG §13 Abs2;

ErbStG §2;

Rechtssatz

Erben können als primäre Schuldner nach § 13 Abs 1 ErbStG nicht gemeinsam zur Abgabenleistung herangezogen werden. Dies könnte nur unter Anwendung des Abs 2 des § 13 ErbStG erfolgen. Da die Erbschaftssteuer als Erbanfallsteuer und nicht als Nachlaßsteuer konzipiert ist, sie also nur die jeweilige Bereicherung des einzelnen Erwerbers erfaßt, ist sie auch nur vom einzelnen Erwerb, nicht aber vom Gesamtnachlaß zu bemessen (Hinweis E 22.1.1987, 86/16/0021, 0022).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1989160149.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at